

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Mitglieder im Betriebe, Dienstleistung, Industrie und verwandten Betrieben
Publizierungsrecht des Betriebes der Betriebs- und Wählerversammlung und betriebliche Betriebsgruppen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Ausgabezeit: Mittwochabend 22. März unter Strafanzeige 36 Markt
Eingetragen in die Postzeitungssicht-Rechtsanwaltskammer für Berlin

Verleger und verantw. Redakteur: Dr. Ritter, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin S. 24, GutsMuthsstraße 8
Druck: Großdruckerei Paul Singer & Co., Berlin-S. 268

Informationen vom 1. April 1922 ab:
Für Geschäftsviertel: die sechzehnste Seite; für Handelsbezirk: die Seite 8 Markt; für Landesbezirk: die Seite 4 Markt.

Satzungsentwurf.

(Fortsetzung.)

V. Rechenschaft aus anderen Verbänden.

S. 1. Mitglieder anderer, dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund angegeschlossener Verbände sowie Mitglieder von Verbänden, die der Internationalen Union der Betriebs- und Gewerkschaftsarbeiter angehören, einschließlich solcher, mit welchen ein Gegenwartsverhältnis besteht, können ohne Zahlung von Eintrittsgeld übertrifft werden, sofern sie in der früheren Organisation ihren Betriebsverpflichtungen nachgekommen sind.

2. Die Mitgliedsarten bzw. Rückerstattungen der früheren Organisation werden gegen solche der neuen Organisation umgetauscht. Die Umtauschung der in der früheren Organisation gezahlten Beiträge erfolgt, sofern dieselben niedriger waren als in der neuen Organisation, nach deren Wert; sofern sie in der alten Organisation höher waren, nach ihrer Zahl; Letztere Beiträge dürfen hierbei nicht zur Umtauschung kommen.

3. Ferner ist bei der Umtauschung die Gesamtkasse der vor der laufenden Unterstüzungperiode bezugssicheren Unterstüzung ins Mitgliedsbuch einzutragen und gemeinsam davon die Guatelosten der in der letzten Unterstüzungperiode bezugssicheren Unterstüzung.

4. Die im früheren Verband bezogenen Unterstüzungskassen aus den Gewinnzöllen des neuen Verbandes in Aussicht.

5. Bei Übertritt von Mitgliedern oder Mitgliederguppen solcher Organisationen, welche dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund nicht angegeschlossen sind, entscheidet der Verbandsvorstand, wie die Aufnahme zu erfolgen hat und ob und in welcher Höhe die in der früheren Organisation geleisteten Beiträge angerechnet werden.

6. Der Übertritt vor anderen Organisationen kann nicht erfolgen in der Zeit des Unterstüzungsbetrages.

VI. Auskünfte.

S. 1. Der Auskunft von Mitgliedern kann erfolgen, wenn sie laut:

- Handlungen gegen das Interesse des Verbandes zu schaden konnten lassen;
- Gehaltslos reagieren, den Anordnungen des Vorstandes sowie durch das Statut und vorliegender Bestimmungen bepunktet sind, nachzuholen;
- wenn sie die in den Ortsvereinen beauftragten und vom Verbandsvorstand genehmigten beauftragten Beiträge nicht entrichten.

2. Der Auskunft von Mitgliedern ist von dem zuständigen Ortsverein unter Angabe der Gründe beim Verbandsvorstand zu beantragen, der über den Auskunft erkennt.

3. Der Verbandsvorstand kann auch außerdem eine Beschränkung der Bestimmungen des § 3 Jiffer 1 den Auskunft von Mitgliedern verfügen.

4. Der Auskunft ist im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

5. Bei leichteren Fällen kann auf Anfrage erkannt werden.

S. 1. Die Bekämpfungsmaßnahmen wegen erlaubten Konsolidierungen und nachmehriger Verbandsausdehnung Verbandsleitung. Die Bekämpfungsmaßnahmen sowie der Bekämpfungsbefehl des Bekämpfungsbefehlssatzes in der Verbandszeitung bei der nächsten Auflage erkannt werden.

2. Von dem Tage an, an welchem der Ortsverein bekannt hat, den Bekämpfungsbefehl zu stellen, rufen für jedes Mitglied eine Aufschrift an den Verband bis zur endgültigen Bekämpfungsfeststellung durch den Verbandsvorstand.

3. Mit Bekämpfung der Bekämpfungsmaßnahmen erfolgt eine Aufschrift an alle Aufschriften an den Verband.

VII. Belebung bei der Presse.

S. 1. Mitgliedern werden die Mitglieder sind verpflichtet, bei Ortsmeetingen mit einer Erklärung der Parteidienstes vor Belebung des Ortes bei dem Ortsvereinsvorstand abzumelden. Bekannt im Aufenthaltsort beim Ortsverein, so hat die Bekämpfung bei dem nächsten Ortsverein oder beim Verbandsvorstand zu erfolgen.

Sofern Mitglieder die Bekämpfung verkannen und ihre Mitgliedschaften jenseitigen, so sind die Ortsvereinungen nicht verpflichtet, die Mitgliedschaften länger als 3 Monate zu aufzuhören.

S. 2. Mitglieder, welche auf die Seite geben und bestätigen, Bekämpfung zu erhalten, haben sich jeweils Versicherung eines Konsolidierungs- an dem Verbandsvorstand zu melden, des Mitgliedsbuches mit eingeschlossen sowie anzugeben, wo sie momentan das Mitgliedsbuch nicht befinden oder in Einsicht nehmen wollen.

VIII. Gliederung und Betreibung.

S. 1. Der Verband gliedert sich in Ortsvereine und Bezirke; seine Organe sind:

- Ortsvereinungen,
- Verbandsvorstand,
- Verbandsausschuss,
- Verbandsleitung.

Dene Verbandsvorstand ist zur Beratung wichtiger und dringlicher Verbandsangelegenheiten ein Verbandsbeirat zur Seite gestellt.

Ortsvereine.

S. 1. Die Errichtung von selbständigen Ortsvereinen erfolgt mit Zustimmung des Verbandsvorstandes.

2. Alle Mitglieder im Bereich von Ortsvereinen haben sich diesen anzuschließen.

3. Ortsvereine bis zu 50 Mitgliedern wählen zwangsweise eine Vorsitzende, Stellvertreter und Schriftführer, größere Ortsvereine außerdem noch je einen Stellvertreter. Wenn die Verhältnisse es bedingen, können besonders große Ortsvereine außerdem noch Bevollmächtigter wählen, die zusammen mit den genannten Personen die erweiterte Ortsverwaltung bilden; hierzu bedarf es der Genehmigung des Verbandsvorstandes.

4. Zwecks Prüfung der Abrechnungen und Wahrnehmung sonstiger Kasseninteressen sind außerdem drei Kassiführer zu wählen, die der Ortsverwaltung nicht angehören.

5. Die Meisträger der Ortsverwaltungen haben in den Jahresgeneralversammlungen im Monat Januar zu erfolgen. Wiederwahl ist zulässig. Das Ergebnis der Wahl sowie der von Wahlbehörden gewählten Ortsverwaltung ist dem Verbandsvorstand unterzulegen mitzuteilen.

6. Alle Mitglieder sind in den Versammlungen stimmberechtigt und zu jedem Verbandsamt wählbar; vorausgesetzt, dass sie mit ihren Beiträgen auf dem laufenden sind.

7. Jede ordnungsgemäß eingesetzte Mitgliedschaftserklärung ist beschäftigfähig. Die Mitglieder legitimieren sich durch Mitgliedskarte oder Buch.

S. 14. Die Wohler der Ortsverwaltungen, die Verfestigung beschlossener Ortsstatuten sowie die Erhebung von Sozialbeiträgen zur Erhöhung derselben unterliegen der Bestimmung durch den Verbandsvorstand. Vom Verbandsvorstand genehmigte Ortsstatuten und Sozialbeiträge sind für alle Mitglieder des betr. Ortsvereins bindend.

S. 15. 1. Der Vorsitzende hat die Ortsvereinsgefechte nach den Anweisungen des Verbandsvorstandes bzw. dessen Beauftragten und den Bestimmungen des Statuts zu führen, insbesondere darüber zu machen, dass die Verbandsabrechnungen, das darin gehörende Geld und die Belege für die gemachten statutarischen (§ 51 Jiffer 1) Spenden spätestens 10 Tage nach Quartalsende der Hauptstelle zugehen.

2. Dem Kassiführer obliegt die Führung der Kassenbücher und die Terminierung der Gelder. Er hat die flüssigen Verbandsgelder et cetera soviel wie möglich der Verbandskasse zugewiesen und dafür zu sorgen, dass die Kassenabrechnungen, das darin gehörende Geld und die Belege für die gemachten statutarischen (§ 51 Jiffer 1) Spenden spätestens 10 Tage nach Quartalsende der Hauptstelle zugehen.

3. Bisweilen Gefüße an dem Verbandsvorstand mit Zufluss, Unterstüzung oder Rechtfertigung um müssen die Unterstüzung von zwei Ortsverwaltungsmitgliedern sowie den Ortsverwaltungsmitschäffern tragen.

4. Soweit Verbandsangehörige in Ortsvereinen nicht beschäftigt werden, behalten solche Ortsvereine 1 Proz. diejenigen mit Eingeschäften 1 Proz. von den Einnahmen aus Beiträgen zurück.

5. Die Ortsvereine sind verpflichtet, an jeder Versammlung und die Einnahmen und Ausgaben sowie die Bevölkerung der Ortschaften anzugeben.

6. Dem Kassiführer obliegen die übrigen kassenlichen Arbeiten. Bewertet er zur Unterhaltung des Vorsitzenden eine berichtigung werden soll, ist dies den jeweiligen Ortsführern jederzeit vorzulegen. Bei den Quartalsabrechnungen und sie dazu verpflichtet und können sie nur außerdem durch Einverständnis in die Kassenbücher oder Rechnungen zu verzeichnen, dass die zur Vereinigung gehörenden nicht mehr am Prozess teilnehmen, angegeben, um die Hauptstelle einzufinden.

S. 16. 1. Die Kassiführer haben die Pflicht, die an den Verbandskassierer abzuführenden Übernahmen und Rücknahmenberichte zu prüfen und übernehmen, wenn sie die Richtigkeit der Abrechnung und Rücknahmenberichte durch ihre Unterschrift bestätigen, die Kassiererabschrift.

2. Einheit ist die Bücher und Verlegung des mit erledigenden Reisen- und Materialbestandes führen die Kassiführer jederzeit vorzulegen. Bei den Quartalsabrechnungen und sie dazu verpflichtet und können sie nur außerdem durch Einverständnis in die Kassenbücher oder Rechnungen zu verzeichnen, dass die zur Vereinigung gehörenden nicht mehr am Prozess teilnehmen, angegeben, um die Hauptstelle einzufinden.

S. 17. 1. In allen Ortsvereinen und Innenvorwerken müssen, in welche sämtliche aus Verbands- und Sozialgebühren ausgezahlten Kredite, wie Schürze, Stempel, Scheckheft etc. laufen eingetragen sind. Diese Bezeichnungen haben die Kassiführer zu führen; sie müssen bei den jeweiligen Kassierern regelmäßig geprüft und mit der Bestätigung für dessen Richtigkeit versehen werden.

2. Eine Wochenschrift des Innenvorwerkes ist dem Verbandsvorstand einzufinden und für etwaige Verhandlungen die Ergänzungen mitzuteilen. Die Innenvorwerke werden vom Verbandsvorstand geliefert.

3. Die Ortsvereine sind verpflichtet, für den Ortsauskünften des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes auszuführen und dieser gegenüber ihren finanziellen Verpflichtungen aus lokalem Mitteln punctlich nachzukommen.

4. 1. Sofort Mitglieder der Ortsverwaltung durch irgendwelche Handlungen gegen die Interessen des Verbandes verstoßen, liegt dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, Wenn die Verhältnisse es bedingen, können besonders große Ortsvereine außerdem noch Bevollmächtigter wählen, die zusammen mit den genannten Personen die erweiterte Ortsverwaltung bilden; hierzu bedarf es der Genehmigung des Verbandsvorstandes.

2. Der Verbandsvorstand kann die vorläufige Untersuchung ausführen und erforderlichenfalls Buße und Bücher unterbringung unterbringen lassen. Dem seiner Wohlhabenden steht nachdrückliche Berufung an den Verbandsausschuss und an den Verbandsrat zu.

3. 1. Bei der Auflösung eines Ortsvereins hat der zuständige Untersuchungsausschuss alles Inventar, Material, etwas vorhandenes Verbandsgefühl sowie das vorhandene Sozialvermögen an sich zu nehmen und es nach Beurteilung des Verbandsvorstandes in Aufbewahrung zu geben bzw. zu halten.

2. Jede Verteilung oder Umtauschung dieser Inventarien kann der Verband oder Sozialgefühl ist als brauchbare Erfüllung des Verbandes an seinem Eigentum zu betrachten und demgemäß gerichtet zu verfolgen.

Agitationsbezirke.

S. 21. 1. Durch Errichtung der Verbandsaufsicht auf allen Gebieten, vor allem in politischer und organisatorischer Beziehung ist der geführte Organisationsbereich in Bezirke einzuteilen. Die Abgrenzung derselben hat sich den jeweiligen Bedürfnissen anzupassen und ist Sache des Verbandsvorstandes.

2. Die Errichtung der in Jiffer 1 genannten Bezirke erfolgt durch bestellte Bezirksleiter, welche zur Beratung je vier Bevölkerungswahlen werden. Die Bezirksleiter sind alljährlich in der Januar-Generalversammlung der Bezirksvereine neu zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

3. Verbandsvorstand und Verbandsausschuss sind berechtigt, in Gebieten bzw. Orten, wo sich die Wohnverhälften intensiver Agitation herstellen, erneut Versammlungen vorzunehmen, entsprechende Agitationsschäfte zu gewähren.

4. Durch öffentlicher Durchführung der Aufnahmegerüchte und Konsolidierungen mehrere Agitationsbezirke zusammengeführt und die Überwindung vor allem der Bewegungen, einem hierfür bestimmten Bezirksleiter übertragen werden. Bezirksleiter ist für die Bewegungen in seiner Linie verantwortlich.

5. 22. 1. Die Aufstellung oder im Augenblick sowie in den Ortsvereinen als Kassiführer oder Kassierer erfolgt nach Bestellung der Aufwendung durch den Verbandsausschuss und -ausschuss gemeinsam.

2. Die Kassidame ist eine unbekannte.

3. Bei allen Kassierungen sind die Stellen in der "Verbands-Zeitung" anzugeben.

4. Die angestellten Beamten sind dem Verbandsvorstand unterstellt, sie haben deren Amtshandlungen auszuführen und sich an die Dienstordnungen zu halten.

5. Das Dienstverhältnis der Beamten ist durch Bestellung zu regeln.

Bezirksskonferenzen.

S. 23. 1. Innerhalb der Agitationsbezirke kann für zusammengehörende Schüttelzüge können nach Bedarf und zur Zustimmung des Verbandsvorstandes Bezirksskonferenzen abgehalten werden, um welchen je ein Vertreter des Bezirksvorstandes bestimmt.

2. Die in Frage kommenden Ortsvereine können bis zu 100 Mitgliedern einen, bei mehr als 100 Mitgliedern zwei Delegierte auf allgemeine Verbandsabrechnungen zu diesen Bezirksskonferenzen entsenden. In der Regel soll der Vorsitzende des Ortsvereins denselben bei seinen Reisen vertreten.

Verbandsausschuss.

S. 24. 1. Innerhalb innerer Verbandsgruppen sind für sämtliche Schüttelzüge Agitation und Schüttelzüge können im Verbandsausschuss je bestellte Abteilungen errichtet werden, welche je ein Bevollmächtigter vorsteht. Die Arbeit der Abteilungsleiter unterliegt der Beaufsichtigung durch den gehörigsten Bezirk.

2. Der gehörigste Bezirk besteht aus dem 1. und 2. Bezirk, dem entsprechenden Sekretär, dem Verbandskassierer und dem verantwortlichen Kassiführer der "Verbands-Zeitung". Den gehörigsten Kassiführer werden noch 9 Bevölker zur Seite gestellt, sie führen zusammen mit ersterem den Verbandsausschuss.

3. Die Wahl der gehörigsten Kassiführer erfolgt durch den Verbandsvorstand; die Kandidaten wählt je bis zum nächsten Verbandsaustritt. Wiederwahl ist zulässig.

4. Die Wahl der Bevölker erfolgt nach jedem Verbandsaustritt in der dem Verbandsvorstand folgenden Mitgliederversammlung.

lung des Ortsvereins am Sitz des Verbandsvorstandes. Die Wahl der Beisitzer ist Sache des betreffenden Ortsvereins. Es müssen jedoch mehr Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen als Beisitzer benötigt werden. Die überschüssigen gelten als Geschwimmer. Bei Ausscheiden eines Beisitzers wählt der Wahlpersonaltritt als Geschwimmer der mit der nächstgelegenen Stimmenzahl.

5. Neben den Beisitzern sind gleichzeitig für die gleiche Zeitspanne noch drei Revisor zu wählen.

6. Bei der Wahl der Mitglieder als Beisitzer und Revisoren sind Mitglieder möglichst aller Industriegruppen zu berücksichtigen.

7. Notwendig werdennde Erfahrungswahlen von angestellten Vorstandsmitgliedern sind durch den Verbandsbeirat vorzunehmen.

§ 25. 1. Der Verbandsvorstand versammelt sich, so oft es für notwendig erachtet wird. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Im übrigen gibt der Verbandsvorstand sich seine Geschäftsführung selbst.

2. Sofern einer der Beisitzer den Interessen des Verbandes widerspricht, kann der Verbandsvorstand seine Amtsenthebung ausführen. Den betreffenden steht die Befreiung von den Verbandsausschüssen und vor dem Verband zu.

3. Der Verbandsvorstand ist ermächtigt, für die Gesamtheit der jeweiligen Verbandsmitglieder die zum Verbandsvermögen gehörigen Anträge im eigenen Namen der Vorstandsmitglieder einzulegen.

4. Zur Vertretung des Verbandes nach außen, Regierungsstellen, sonstigen Behörden und dritten Personen gegenüber ist jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied einzeln ermächtigt.

5. Der Verbandsvorstand obliegt die Wahrung der gewerkschaftlichen Interessen des Gesamtverbandes und der Mitglieder auf allen einfließenden Gebieten.

6. Der Vorsitzende vertritt den Verband nach innen und außen. Besonders ist mindestensmässig für Rasse und Bürger, er kann in seinem Auftrage ein anderes Vorstandsmitglied höchstens alle Kompetenzen mit den Neupreisen Bürger und Rasse zu prägen.

7. Der Vorsitzende führt Bürger und Rasse und hältst für das ihre Lebendige in erster Linie. Er legt allgemeinlich Kenntnis ab und ist verpflichtet, dem Verbandsvorstand sowie den Neupreisen jederzeit Einblick in Bürger und Rasse zu gewähren.

§ 26. 1. Die Anstellung und Beauftragung aller im Verbandsamtsbüro benötigter Angestellten, soweit sie nicht auf dem Verbandsvertrag gewahrt sind, ist Sache des Verbandsvorstandes.

2. Alle Beschwerden gegen die amtsseitig des Verbandsvorstandes befindenden Verbandsfunktionäre bzw. bekanntem und im Verbandsamtsbüro zu richten.

Verbandsbeirat

§ 27. 1. Zur Bearbeitung wichtiger Organisationsfragen ist dem Verbandsvorstand ein Verbandsbeirat zur Seite gestellt. Er besteht aus:

a) aus dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses, den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes sowie einem Beisitzer des Vorstandes;

b) der unter § 21 § 1 des Statuts genannten Verbandsmitgliedern;

c) aus 12 durch Uraufstellung zu wählenden Vertretern.

2. Jedes Vorzugsrecht der Wahl ist dem Verbandsgebiet in 12 Wahlkreise einzuteilen. Die Wahl erfolgt durch Urabstimmung, ist geheim und geschieht nach dem Wahlmodus zum Verbandsbezirk bzw. Gewerkschaftsbund.

3. Sie ist durch Urabstimmung gewährleistet. Verbandsmitglied an der Teilnahme der Abstimmung verhindert, oder hindert es an, so weit es diesen Zweck des Mitglieds mit der notwendigen Stimmenzahl desselben Wahlkreises.

4. Zu den Verbandsbeiratsitzungen können notwendigstens und weitere Vertreter mit beruhender Stimme zugezogen werden.

5. Der Beirat hat insgesamt drei Monate nach Einführung eines jeden Verbandsamtes zu konstituieren. Seine Zusammensetzung gilt für den Verbandsbeirat selbst. Die Zusammensetzung ist vom Verbandsamtsbüro zu bestimmen.

6. Die Zusammensetzung des Verbandsbeirates erfolgt nach § 26. Er darf eingesetzt werden, wenn die Hälfte der Verbandsmitglieder dies verlangen. Die Zusammensetzung erfolgt durch den Verbandsvorstand. Einvernehmen über alle Mitglieder des Beirates ist.

7. Der Vorsitzende des Verbandsbeirates unterliegt:

a) Verhinderung von unangemessenen Schadensersatzungen, Verjährung der Fälligkeit bei Schadensersatzungen und Kosten;

b) Abgeltung der Gehalts- und Unterhaltsungen sowie Gegenwart der Erwerbsmänner;

c) Abgeltung der Arbeitskosten und Beratung allgemeiner organisatorischer Fragen;

d) erzielende Erfolge des Verbandsamtsbüros.

Verbandsausschuss

§ 28. 1. Der Verbandsausschuss besteht aus seien Mitgliedern. Der Zug bestehen muss aus Verbandsmitgliedern, welche nicht die Zahl des Beisitzers des Verbandsvorstandes nach Verhandlung vorgenommen. Die sechs nächsten Mitglieder sind in der dem Verbandsamtsbüro folgenden Abstimmung des Untersuchers des Verbandsausschusses gewählt. Der Ausschuss gibt für jede Schadensersatzung nicht eine Rechtsurteil, es soll stattdessen Verhandlung stattfinden bei Beisitzern sowie der Vorsitz der darüber abstimmen.

2. Diese sechs nächsten Mitglieder des Verbandsausschusses bestimmt der Untersucher nach Beisitzern aus den Rechtsprechern des Verbandsvorstandes.

3. Der Verbandsausschuss hat die Zuständigkeit des Verbandsamtsbüros, nur solche Dauern zu leisten, die das Gesetz und die Anordnungen des Verbandsamtsbüros ausdrücklich bestimmen.

4. Der Untersucher, der dem Verbandsamtsbüro bestimmt, hat die Verhandlung in Gewerkschaft mit dem Verbandsamtsbüro bis zu § 26 § 1 eine Generalversammlung der Verbandsmitglieder einzurufen.

5. Der Untersucher des Verbandsamtsbüros bei letzter Verhandlung ist bestrebt, nur auf den Verhandlungen anwesende zu

sein und Bericht zu erstatten; ein Mandat darf der Ausschussvertreter nicht ausüben.

§ 29. Beschwerden gegen den Verbandsvorstand sowie vom Verbandsvorstand abgewiesene Beschwerden gegen die Verbandsfunktionäre sind an den Vorsitzenden des Verbandsausschusses zu richten. Der Verbandsausschuss hat derartige Beschwerden zu prüfen und zu erledigen und dem Verbandsvorstand darüber Bericht zu erstatten.

Rechtsprechung

Im Preußischen Landtag erklärte der Justizminister beim Justizgutachten: "Der Vorwurf der Klassenjustiz ist absolut unberechtigt", d. h. also, alle Richter in Preußen sind mit der Juris 1 ausgezeichnet. Der Minister kam zufrieden sein, die Richter sind es. Nur das Volk in seiner Mehrheit in dessen Namen das Recht geprägt wird, ist es nicht einmal, weil sich ein Richter zwischen Volk und Prolet geirrt hat, weil es Richter gibt, die bei der Gütedeutschung, die ohne die Gottesformel vollzogen wird, sicher bleiben, weil der Richterverein auffordert, alle Richter, die dem Republikanischen Richterbund angehören, als befreiten abzulehnen, kurz und gut, weil es glaubt, dass es höchste Zeit sei, dass die große Justizreform kommen sollte. Wenn von Klassenjustiz gesprochen wird, so ist meistens die Rechtsprechung in Strafsachen damit gemeint. Ich will mich aber hiermit durchaus nicht beschäftigen, sondern nur einmal in zwei Fällen in die Rechtsprechung vor den Zivilgerichten hineinführen. Der Tendenz unserer Zeitung gemäß, auch nur in Fällen des Arbeiterrichtes. Ort der Handlung ist Neumünster, das Landgericht. Datum der Urteilsfällung 4. Juli 1921.

Im ersten Prozess lagt der Gutsbesitzer W. gegen den Arbeiter A. auf Feststellung, dass eine rechtmäßige Entlassung statthaft und der beschlagene Arbeiter sofort die Wohnung zu räumen habe. Der Arbeiter war zum 1. April mit gehöriger Freiheit entlassen worden, wurde aber 6. August vor dem Ablauf der Freiheit entlassen, weil — der Grund des Arbeitgebers nicht erwidert hatte! Das Amtsgericht hatte die Verweigerung des Grusses nicht als Entlassungsgrund anerkannt, weil die Gruspflicht die der Herr Gutsbesitzer forderte, keine vertragliche Verpflichtung sei. Es ging sogar noch weiter und hielt dem gefürchteten Arbeiter zugute, dass der Arbeitgeber durch die Kündigung das allenfalls zwischen den Parteien bestehende Band selbst zerissen habe. Das Berufungsgericht, das darauf von dem Arbeitgeber angefochten wurde, stellte fest:

Der Arbeiter A. habe erklärt, als er von dem Gutsbesitzer über den Grund seiner Grusverweigerung befragt wurde, er nicht nötig habe, den Besitzer zu grüßen, der ihn nur in der Arbeit zu kommandieren habe (diese Unwahrheit war sachlich und ganz eindeutig). Dagegen sagt das Urteil in den Gründen:

Diese Grusverweigerung war der Ausdruck der Nichtausübung, zumal der Beifall vor dem Amtsgericht erklart hat, er könne den Kläger nicht mehr achten, da er mit unehrlichen Mitteln kämpfe. Wenn er diese Behauptung auch nur zur Befreiung gebraucht hat, um vor Gericht darzutun, dass der Kläger ihn absichtlich herausgefordert habe, so beweist sie doch die ehrenverleidende Gesinnung, die er gegen den Kläger habe.

Dann heißt es weiter: Die in der Grusverweigerung liegende Amtsherrverlegung des Dienstverpflichteten gegen den Dienstberechtigten bildet einen Grund zur Entlassung. Bei seinem Benehmen konnte dem Kläger nicht zugemutet werden, den Gefragten weiter zu beschäftigen, da das Dienstverhältnis auf gegenseitiger Achtung der Parteien aufgebaut sein muss und durch die zweite Grusverweigerung (vor Zeugen) der Autorität des Klägers bei seinem anderen Arbeitern erschüttert worden ist. Demnach war Kläger bestrebt, gewiss § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Befreiung zu entlocken.

Was hat der § 626 BGB mit dieser Entlastung zu tun? Gott nicht! Aber absolut gar nichts.

Wäre der Befragte ein gewöhnlicher Arbeiter, so wäre einzig und allein die Gewerbeordnung maßgebend, ist der Befragte ein Landwirtschaftlicher Arbeiter, so kommt für die Entlastung die Landarbeitsordnung in Betracht. Nach der GG und BGB ist nur die grobe Belästigung ein Grund zur mittleren Entlastung. Es hätte festgestellt werden müssen, ob die Grusverweigerung eine solche ist. Diese Frage ist ja nicht einmal aufgeworfen worden. Das Gericht muss sich den Normen der Unternehmens im Arbeitrecht gefallen lassen. Dieser juristische Einiger wäre einem Entlastungsausschuss oder dem Gewerbegericht somit nicht unterlaufen.

Nun aber darum deutet, dass die ordentlichen Gerichte ihre Zuständigkeit als Arbeitsgerichte noch mehr ausgedehnt haben wollen, könnte man ein gefundenes Grünlein bekommen. Das Urteil ist ein Zeugnis vor der juristischen Basis. Denn Richter ist durchaus kein Vorwurf zu machen, dass er das Recht gebraucht hat. Er hat dieses Urteil aus Überzeugung ja gemacht, aber dem Richter fehlt das Verständnis. Nach seiner Überzeugung ist die Gruspflicht, die bisher nur die einen Mindestgrad kannten, immer noch für den Arbeit zu unzureichendes Gepräge, eine Vertragswidrigkeit dem Arbeitgeber gegenüber. Wie soll dann ein Richter, der zu anderen Richtungen befähigt, wenn er in einer ganz anderen Welt lebt als das jenseitige Volk? Aber im Roman eines Sozialist, das nun nicht kommt, in dem man nicht nur zeitlich, sondern auch geistig voneinander lebt. Der Richter, der dieses Urteil gefällt hat, sollte verstecken lernen, dass der Arbeitgeber als solcher für das Gemeinwohl der Arbeiterschaft keine menschliche Autorität hat und keinen Anspruch darauf hat, vor seinen Arbeitern als solche angesehen zu werden. Kann der Arbeiter nicht ein moralisch viel höher zu bewertender Mensch sein als sein Arbeitgeber? Wie soll man dies verlegen, wenn es in der Beurteilung heißt, jenes Arbeitsergebnis muss auf gegenseitiger Achtung begründet sein? Wenn man z. B. ein Arbeitgeber ein Richter ist oder ein Richter, aber meint er aus irgendeinem Grunde vom Richter mit Gruppe befehlt worden ist, kann dann der Arbeitgeber, ich halte mir diesem Richter keine Rechte mehr, es ist keine Arbeitsergebnis kommt aus? Das Richter der Richtung ist ein wichtiger Grund zur leichteren Lösung des Streites, auch nicht kann der § 626 BGB herangezogen werden? Rein, dann wird man sich sicher auf Arbeitsvertrag, Tarifvertrag, Gewerbeordnung, Landarbeiter-

ordnung usw. berufen und sagen, ja Arbeiter, das ist etwas anderes.

Die Befreiung des zweiten Urteils, es handelt sich um eine fristlose Entlastung, erfolgt in nächster Nummer.

Steigende Arbeitslosigkeit.

Die für Ende Januar 1922 vorliegenden Zahlen zeigen ein beträchtliches Ansteigen der Arbeitslosigkeit. Die Indezzahl der Verbände ist Ende Januar auf 3,3 Arbeitslose auf 100 Mitglieder gestiegen. Die beiden Monate ergeben 1,4 und 1,6 Proz. der Mitglieder. Mit 3,3 Proz. ist die Indezzahl für Januar 1922 zwar niedriger als für Januar 1921 (4,5 Proz.), aber sie bewegt sich auf gleicher Höhe wie der Durchschnitt der letzten sieben Kriegsjahre, der gleichfalls 3,3 Proz. beträgt, während die Vormonate eine ausnahmsweise niedrige Vergleichszahl boten. Die Verschlechterung des Arbeitsmarktes ist nicht einheitlich für alle Industrien. Einige Industriegruppen zeigen rapides Ansteigen der Arbeitslosigkeit, während andere sich nur gering verschlechtert oder fast stationär blieben. Die folgende Tabelle zeigt den Stand der arbeitslosen Mitglieder in den deutschen Gewerkschaften, zusammengefasst nach Industrie- und Gewerbegruppen. Es entfielen Arbeitslose auf je 100 Gewerkschaftsmitglieder:

	Dez. 1921	Jan. 1921	Dez. 1921	Jan. 1922
Gärtnerei	3,9	5,3	4,6	10,5
Steine und Erdarbeiten	0,7	0,9	0,9	1,7
Maschinenbau u. Metallverarbeitung	0,9	0,6	0,5	0,6
Spinnstoffindustrie	0,5	0,5	0,5	0,7
Papierindustrie	1,4	0,7	1,0	1,1
Lederindustrie	1,1	0,7	1,5	1,9
Holz- und Schnitzstoffe	0,9	0,7	0,8	1,0
Nahrung- und Genussmittel	4,0	2,9	4,9	5,9
Belleidungsgewerbe	0,6	0,5	0,5	0,6
Baugewerbe	1,2	4,0	6,4	17,3
Berufsfertigungsgewerbe	1,1	0,7	0,9	1,1
Verkehrsgewerbe	2,0	2,4	1,6	4,9
Verschiedene Berufe	1,2	1,5	1,4	1,9
Durchschnitt aller Verbände	1,2	1,4	1,6	3,3

Maschinenbau und Metallverarbeitung, Spinnstoffindustrie, Holzindustrie, Bekleidungsgewerbe und Berufsfertigungsgewerbe haben mit 0,6 bis 1,1 Proz. Arbeitslose noch immer einen sehr günstigen Arbeitsmarkt. Gärtnerei und Baugewerbe zeigen mit 10,5 und 17,3 Proz. starke Verschlechterung. Auch das Verkehrsgewerbe (Transportarbeiterverbund) zeigt ein Steigen von 1,6 auf 4,9 Proz. Für diese Verschlechterungen ist zweifellos die Frostperiode verantwortlich, die zum Unterbrechen der Bauarbeiten zwang, den Verkehr auf den Wasserstraßen und in den Häfen lahmzulegen und damit für viele Betriebe die Zufuhr von Kohle und Rohstoffen unmöglich machte. Immerhin handelt es sich um eine von der allgemeinen Wirtschaftslage unabhängige Ursache. Wesentlich ernster ist die Tatsache, dass auch die nicht von Witterungseinflüssen beeinflussten Industrien ein Ansteigen der Arbeitslosigkeit zeigen, wie Porzellan- und Glasarbeiter, Sattler und Tapezierer, Schuhmacher und Lederarbeiter. Ob die deutsche Industrie bereits von der rückläufigen Konjunktur erfasst ist, lassen die zurzeit vorliegenden Zahlen nicht erkennen.

Die Zahl der durch die Erwerbslosenfürsorge Unterstützten ist erheblich gestiegen. Anfang Januar wurden 164.958, Anfang Februar aber 196.103 Personen unterstützt, die Zahl der Familienangehörigen, für die Zuschlagsunterstützung gezahlt wurde, stieg von 210.901 auf 269.600. Beachtlich ist, dass die Zahl der weiblichen Unterstützten um weitere 1.400 gestiegen ist und am 1. Februar 21.653 beträgt, während die Zahl der männlichen Unterstützten von 131.916 auf 164.450 stieg. Die Arbeitslosigkeit war also für Frauen verhältnismäßig günstiger. Dies zeigt sich auch bei den Indezzahlen der Gewerkschaften, die von den weiblichen Mitgliedern 1,7 Proz. von den männlichen Mitgliedern 3,8 Proz. arbeitslos melden. Ursache ist das Stocken der Arbeit im Bau- und Verkehrsgewerbe, wo vorwiegend Männer von der Arbeitslosigkeit betroffen wurden.

Der tatsächliche Umfang der Arbeitslosigkeit lässt sich leider nicht feststellen. Von rund 5.800.000 Gewerkschaftsmitgliedern, über die berichtet wurde, waren Ende Februar 190.614 arbeitslos. In Unterstützung der Fürsorge befanden sich 196.103 Personen. Beide Zahlen sind nicht erschöpferend, da die Gewerkschaften nur einen Teil der Arbeiter umfassen und die Erwerbslosenfürsorge einen beträchtlichen Teil der Arbeitslosen nicht unterstützt. Es wäre notwendig, Methoden zu finden, die eine Feststellung des Gesamtumfanges der Arbeitslosigkeit ermöglichen, da die Teilstellungen zu Trügungen führen.

Für die Beurteilung der bezirklichen und örtlichen Unterschiede hinsichtlich des Umfangs der Arbeitslosigkeit geben nur die Zahlen der Erwerbslosenfürsorge einen Anhalt. Von 456 Städten mit mehr als 10.000 Einwohnern hatten für den 11. Februar 416 Städte berichtet. Die Zahl der unterstützten Arbeitslosen auf je 1000 Einwohner berechnet, ergibt folgendes Bild:

je 1000 Einwohner	1. Feb. 1921	11. Feb. 1922
-------------------	--------------	---------------

sich das seit Monaten gewohnte Bild. Die Orte des rheinisch-westfälischen Industriegebiets weisen die niedrigsten Zahlen auf, während Sachsen, Berlin, Niedersachsen und die Wasserlante am stärksten nachsteigend sind. Der Anteil Berlins ist verhältnismäßig zurückgegangen, bleibt aber trotzdem noch ungemeinlich hoch, denn er umfasst mit 54.630 Unterstützten 27,1 Proz. aller überhaupt in Deutschland Unterstützten.

Zum 11. Deutschen Gewerkschaftskongress.

Die von der Arbeiterklasse in der Periode der friedlichen Entwicklung des Kapitalismus geschaffenen Gewerkschaften waren Organisationen zum Kampf um die Erhöhung des Kreises der Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt und für die Verbesserung der Bedingungen ihrer Betreuung. Die Marxisten waren bestrebt, die Gewerkschaften mit der politischen Partei des Proletariats, der Sozialdemokratie, zu gemeinsamem Kampf für den Sozialismus in Verbindung zu bringen. Aus diesen Gründen sprach man in der deutschen freien Gewerkschaftsbewegung am Ausgang des 19. und am Beginn des 20. Jahrhunderts von den Pionieren der Sozialdemokratie. Und seit dem Anfang der neunziger Jahre haben die deutschen freien Gewerkschaften bis zu dem Jahre 1909 staunenswerte Fortschritte aufzuweisen gehabt. Die Entwicklung aber der politischen und ökonomischen Verhältnisse von 1909 bis zum Ausbruch des Weltkrieges mit schweren Geißeln der Teuerung brachten schon damals die Auffassung mit sich, daß mit der Bildung von Ringen und Kartellen sowie der Agrarmonopole zwar die Löhne steigen durch die Tätigkeit und Kampfbereitschaft der freien Gewerkschaften, aber die Preise noch weit rascher steigen. Das war der Anfang einer Periode mit der Signatur: Einheit der Kaufkraft — Stagnation. Die Marxisten in den Gewerkschaften kamen zu dem Schluß: „Wie sehr auch der gewerkschaftliche Kampf den Geldlohn steigt, so fällt doch die Kaufkraft des Proletariats, und der Gehlohn sinkt.“

Die wirtschaftlichen Folgen des Weltkrieges, die volle Desorganisation der Weltwirtschaft, die wahnstinnige heutige und noch weiter steigende Teuerung, die steigende ausbeuterische Anwendung von Frauen- und Jugendarbeit, die Verschlechterungen der Miet- und Wohnungsverhältnisse treibt die breiten Massen des Proletariats wieder auf den Weg des Kampfes, auf den Boden der freien Gewerkschaftsbewegung, in der Vorkriegszeit. Dieser Charakter, der mit jedem Tag an Ausdehnung in den Gewerkschaften gewinnt, ist der Kampf des Proletariats wider den Kapitalismus, der bis heute im dritten Monat des vierten Nachkriegsjahres noch nicht wieder instande gewesen ist, die durch den Krieg zerstörte Wirtschaft zu organisieren. Diese wirtschaftliche Zerstörung, dieses gräßliche, unharmonische Konzert zwischen Kapital und Arbeit zeigt sogar den zurückgebliebenen, in der Gewerkschaftsbewegung jung organisierten Arbeitern, daß es nicht genügt, für die Erhöhung des Arbeitslohnes, für die Erhaltung des Achtstundentages zu kämpfen, sondern vielmehr für die Wiederherstellung des Wirtschaftslebens, das ihnen die Lebensbedingungen vor dem Kriege sicherte. Aus dieser wachsenden Erkenntnis der Arbeiter in den Betrieben entspringt ihr Bestreben, Organisationen zu schaffen, die den Kampf zur Rettung der Wirtschaft durch die Arbeiterkontrolle der Betriebsräte über die Produktion aufnehmen können.

Diese Aufgabe wird der steigende Gewerkschaftskongress in Leipzig lösen können, wenn er bei dem Tagesordnungspunkt: „Betriebsräte und Gewerkschaften“ die Erkenntnis zu vertreten gedenkt, daß eine planmäßige Wiederherstellung der Wirtschaft nur auf der Grundlage einer den Interessen der Arbeiterschaft entsprechenden Organisierung möglich ist. Indem der deutsche republikanische Staat in der deutschen freien Gewerkschaftsbewegung eine Organisation in Zukunft vorfindet, die mit fester Hand eine neue Unterordnung zugunsten der internationalen kapitalistischen Klasse nicht zulassen würde. Der Schutz gegen die Sabotage der Produktion durch die Unternehmer verknüpft die Arbeiter unabhängig von ihren politischen Überzeugungen, und daher müssen die von allen Arbeitern eines betreffenden Betriebes gewählten Räte die allerbreitesten Massenorganisationen der Arbeiterklasse werden. Die Betriebsräte werden durch den Gewaltfrieden von Versailles und dem Ultimatum von London einst vor die Frage einer Arbeiterkontrolle über ganze Industriezweige und über deren Gesamtheit gestellt werden. Da aber dieser Versuch der Arbeiter, die Versorgung der Betriebe mit Rohstoffen, die Finanzoperationen der Unternehmer zu kontrollieren, seitens der Kapitalisten mit den energischsten Mitteln gegen die Arbeiterklasse beantwortet werden wird, wie dies auf der Tagung der Arbeitgeberverbände in Köln am 8. März 1922 durch Ministerialrat Heilinghaus vom preußischen Handelsministerium angedeutet worden ist, so muß der Kampf leichten Endes um die Arbeiterkontrolle über die Produktion zum Kampf um die Bevölkerung, der Macht durch das Proletariat führen. Nicht als ob die Arbeiter das wollten, sondern weil dieser Kampf vom Seiten der Arbeitgeberverbände provoziert wird. Der Gewerkschaftskongress hat ein Ergebnis der geschichtlichen Entwicklung zu zeittigen, vom Kampf um Lohnherhöhung und Arbeitszeitverkürzung zum Kampf gegen die wirtschaftliche Zerstörung, um die Erringung der Organisierung der Arbeiterkontrolle in gesamtstaatlichem Charakter. Der Kongress hat zu erstreben, daß die Betriebsräte und Betriebsgruppen der Gewerkschaften mit dem gleichen Geiste eines entschlossenen Kampfes, mit Erkenntnis und Verständnis für die besten Methoden dieses Kampfes, erfüllt werden. Die Gewerkschaften zu Industrieverbänden auszubauen, die Betriebsräte zu Fabrikorganisationen zu entwickeln, die Gewerkschaftsmitglieder mit ihren Produktionsausgaben bekanntzumachen, die erfahrenen Arbeiter zu Vertretern des Betriebes einzubilden, mit den Vertretern der Arbeiterparteien die Plätze der sozialistischen Wirtschaftspolitik zu entwerfen und durchzuführen, das muß die Aufgabe des 11. Gewerkschaftskongresses sein. Er hat eine internationale Kampfsfront zu schaffen nicht allein um finanzielle Unterstützung bei Streiks, sondern daß im Augenblick der Gefahr, die der Arbeiterklasse eines Landes droht, die Gewerkschaften anderer Länder als Organisationen des Proletariats zu ihrem Schutz wirken und somit es unmöglich machen, daß die Unternehmer eines Landes den Unternehmern eines anderen Landes Hilfe leisten. Zu diesem Zwecke hat der Kongress die größtmögliche Zentralisierung des Kampfes anzustreben.

O. Jäkel, Leipzig.

Bewegungen im Berufe.

Brauereien; Bierländer.

† Berlin. Verhandlungsergebnis vom 14. März zum Tarifvertrag der gewerblichen Arbeitnehmer im Berliner Braugewerbe vom 26. April 1921. Wir möchten die Berliner Kollegen ersuchen, hieron Notiz zu nehmen:

1. Am Wochenlohn erhalten fünfzig gelernte Arbeiter (§ 3 Abs. 3 des Tarifs) 710 Mk., ungelehrte Arbeiter (§ 3 Abs. 4 des Tarifs) 700 Mk., Fahrbierfahrer, Fahrbierfahrer, Flaschenbierfahrer, Flaschenbierfahrer, Reservefahrer usw. 705 Mk.

2. Weibliche Arbeitnehmer (Abs. 2 Ziff. 1 des Tarifs) erhalten fünfzehn einen Wochenlohn von 445 Mk., bei Beschäftigung im eigentlichen Brauereibetriebe 460 Mk.

3. Jugendliche Personen beiderlei Geschlechts (Abs. 2 Ziff. 2 des Tarifs) erhalten zu dem am 2. März 1922 bezogenen Gesamteinkommen einen Zuschlag von 21 Proz.

4. Die Studienlöhne betragen fortan 15,27 Mk. für gelernte und sonstige Arbeiter, die einen Wochenlohn von 710 Mk. beziehen; 15,05 Mk. für ungelehrte und sonstige Arbeiter, die einen Wochenlohn von 700 Mk. beziehen; 15,16 Mk. für das Fahrpersonal.

5. Die Provisionen für Reservefahrer, die Brauerausflüsse und sonstige Kunden bedienen (§ 24, Abs. 3 des Tarifs), werden erhöht von 15 auf 30 Pf. je Hektoliter Fahrbier, von 3. auf 6 Pf. je Kasten Flaschenbier.

6. Keine mehr Frauen erhalten fünfzig einen Stundenlohn von 8,10 Mk.

7a. Der Zuschlag für Erfahrene beim Maschinen- und Kesselpersonal (§ 2 Ziff. 5 Abs. 2 des Tarifvertrages) wird auf 22 Mk. erhöht.

7b. Der Zuschlag der nach dem Schichtensatz vom 14. Januar 1919 beschäftigten Führer und Wächter (19 Schichten in drei Wochen, § 2 Ziff. 6 des Tarifvertrages) wird auf 30 Mk. erhöht.

7c. Der Zuschlag für die Erfahrene der Führer und Wächter (§ 2 Ziff. 6 des Tarifvertrages) wird auf 12,50 Mk. erhöht.

8. Die Überstundenzuschläge sowie die Bestimmungen über Nacharbeit bleiben unverändert.

9. Vereinbarungen über § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs: a) Die Beihilfen gemäß § 9a Ziff. 1 des Tarifvertrages werden erhöht auf 122,50 Mk. für die Woche, wenn der betreffende Arbeiter Frau und Kinder zu ernähren hat, bzw. 112 Mk. wenn dies nicht der Fall ist; b) die übrigen Bestimmungen des § 9 und der Anlage 2 Ziff. 4 des Tarifvertrages bleiben unverändert.

10. Hinsichtlich der Zuschläge für planmäßige und nicht planmäßige Nacharbeit wird festgestellt, daß der Zuschlag von 10 Proz. nunmehr von dem erhöhten Stundenlohn zu berechnen ist. Der Stundenzuschlag für Nacharbeit beträgt an Stelle der bisher geltenden Sätze für Gelernte 1,53 Mk., Ungelernte 1,51 Mk., Fahrer 1,52 Mk. je Stunde.

11. Die Bestimmungen über die Rückzahlung des auf Grund des Nachtrages vom 23. November 1921 gewährten Lohnzuschusses bleiben unverändert.

12. Die Lohnherhöhung wird rückwirkend für die mit Donnerstag, dem 2. März 1922 beginnende Lohnwoche geltend und demgemäß am kommenden Lohnzählungstag — Freitag, dem 17. März 1922 — für zwei Wochen gezahlt. Eine Rückwirkung der Lohnherhöhung auf die Überstundenzuschläge und die sonstigen Zuschläge findet nicht statt. Diese werden nach den erhöhten Sätzen erstmalig für die jetzt laufende Lohnwoche gezahlt.

13. Biizoarbeiter, die am 2. März 1922 und später noch in den Betrieben tätig waren, erhalten am 17. März d. J. die Lohnherhöhung für geleistete Arbeitszeit anteilig nachgezahlt.

14. Das den Handwerkern und deren Hilfsarbeitern gemäß § 3 Ziff. 7 des Tarifvertrages gewährte Montagsgeld wird ab 9. März 1922 auf 7 Mk. je Tag seitgesezt.

15. Die Vereinbarung gilt als Nachtrag zum Tarifvertrag der gewerblichen Arbeitnehmer im Berliner Braugewerbe vom 26. April 1921.

Niederlagerarbeiter. Für die auf den Niedersagen beschäftigten nicht zum Tarifgebiet Groß-Berlin gehörenden Kollegen findet am Dienstag, 28. März, eine Verhandlung wegen Erhöhung der Löhne mit dem Verein der Brauereien statt. Wegen Zeitmangel war es den Betreibern der Brauereibetriebe nicht möglich, früher zu verhandeln. Selbstverständlich ist auch hier eine Zurückdatierung der Löhne zugezogen worden.

† Karlsruhe. Lohnvereinbarung mit der Mitteldeutschen Brauereiverband. Ab

1. März betragen die Löhne für Lohnklasse I: 670 Mk. für Lohnklasse II: 650 Mk. für Lohnklasse IIIa: 630 Mk. für Lohnklasse IIIb: 440 Mk. für Lohnklasse IIIc: 400 Mk. Die Berechnung der Überstunden und Zuschläge erfolgt ab 5. März nach den neuen Lohnsätzen.

Der Monat Februar wird abgezogen für die Lohnklassen I, II und IIIa mit 300 Mk., IIIb mit 200 Mk., IIIc mit 150 Mk.

S. H. L.

† Steffin. Streit gegen „Stahlhelm“. Leute der ehemaligen „Hundertschaft z. B.“ in Berlin werden in Siettiner Betriebe eingestromt, agitieren für den „Stahlhelm“ und propagieren die Arbeiter. Bei der Firma Creh in Würzburg sind täglich drei Mann eingestellt, die mit umfassendem Kenntnis im Betrieb umhergehen; die Kollegen haben sich diese Leute bald vom Halse gewünscht. In den Oelmühlen Zander und Stahlberg war das gleiche der Fall. Auf der Bergisch-Märkische Brauerei hat sich nur auch ein seit einem halben Jahr Beschäftigter als „Stahlhelm“ empuppt. Solange verhielt er sich ruhig, jetzt jedoch fordert er, jetzt zieht die Kollegen auf dem „Stahlhelm“ beizutreten und erklärt, wer ihm zu nahe kommt, könne mit der Waffe Bekanntheit machen. Die Kollegen der Bergisch-Märkische Brauerei beschließen in einer Versammlung, mit dem Mann nicht mehr zusammenzuarbeiten und legten am 16. März gegen ihn eine Kündigung nieder. Verhandlungen mit der Direktion sind bisher ergebnlos geblieben. Die Polizeidirektion ist von den Vorgängen in Kenntnis gesetzt worden.

Brennereien, Hefefabriken, Weinbetriebe, Destillationen.

† Elbing. Der Streit der Brennereiarbeiter in Elbing, der sich um Anerkennung des Tarifvertrages und um unsere Organisation drehte, mußte infolge disziplinarwidrigen Verhaltens einiger Kollegen beendet werden. Zu den aus den eigenen Reihen gewordenen Streikbrechern gefestigt sich noch solche aus der übrigen Arbeiterschaft Elbings. Mit Hilfe dieser Elemente konnten die Betriebe aufrechterhalten werden. Die Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberverband zeigten daher keine Geneigtheit zu Verhandlungen zwecks Beilegung des Konflikts. Die Wiedereinstellung machen die Herren von dem Austritt aus dem Verbande abhängig. Wo bleibt da die Kooperationsfreiheit und die Wichtung vor dem Gesetz. Diese Anerbieten lehnen die Kollegen ab, da sie ihre Organisation nicht preisgeben. Sie sind zum Teil in der Brauerei und anderen Hefefabriken untergebracht. Der Streit ist also beendet. Der Kampf gegen die Rückständigkeit der Elbinger Schnapsunter muss aber weitergeführt werden. Es ist über die Produkte der Brennereien Hefefabrik Co., Thieszen Sudermann, Inh. Paul Schiller, und Essigspritfabrik Paul Erdmann Nachfolg. der Bonifat verhängt. Wir bitten die Kollegen allerorts Achtung zu geben, besonders in Arbeiterlokalen, wo die Schnäpse und Liköre dieser Firmen konsumiert werden. Es darf nicht geschehen, daß organisierte Arbeiter die von Streikbrechern hergestellten Produkte konsumieren. Die Zahlstellenverwaltung unseres Verbandes erüthert mit zweckdienlichen Mitteilungen an die Bezirksleitung in Königsberg zu richten. Kollegen! Achtet allerorts auf die Produkte der Elbinger Schnapsunter! Webt Solidarität!

Mühlen.

† Bayern. Für die in den Betrieben des Bayerischen Müllerbundes (Münz- und Mittelmühlen) beschäftigten Arbeiter wurde am 10. März am Landeseinigungsamt, Zweigstelle München, folgende Vereinbarung getroffen:

Es erhalten sämtliche unter dem Landestarifvertrag des Bayerischen Müllerbundes fallenden Arbeiter ab 1. März wöchentlich 120 Mk. zugesetzt.

Des weiteren wurde der einstimmige Schiedspruch gefällt, daß ab 20. März die Mühlendarbeiter, die im Landestarifvertrag vorgesehen, eine weitere wöchentliche Zulage von 65 Mk. erhalten. Der Kost- und Wohnungszug wird von 120 Mk. auf 170 Mk. pro Woche erhöht. Eine Verpflichtung, die Kost zu geben oder zu nehmen, besteht nach dem Landestarifvertrag nicht.

Wer von den bayrischen Kleinnüchternarbeitern nicht weiß, möcht er zur Organisation gehören, dem sei gesagt, daß dieser Tarifvertrag und die Abmachungen zwischen dem Verbande der Brauerei- und Mühlendarbeiter und dem Bayerischen Müllerbund getätigkt wurden, und wenn die Mühlendarbeiter die gemachten Zugeständnisse erhalten wollen, so haben sie die Pflicht, dieser Organisation beizutreten und treu zu bleiben.

Eckernb.

Rundschau.

Aus Industrie und Beruf.

Der Hefeverband erhöhte den Hefepreis um 8 Mk. pro Kilogramm.

Betriebskonzentration und Kapitalerhöhung. Die Brauerei A. Haselbach in Hamm-Lau hat die der Firma Vereinigte Freiburger Brauereien gehörige Brauerei läufig erworben. Die Mühlendarbeiter der genannten Firma sind von dieser unter anderem Namen fortgeführt. Zweck des Kaufes ist die Fortführung des Freiburger Betriebes und Belieferung des Waldenburgschen Industriebezirkes.

Unter der Firma Reihsstadt im ühle u. C. wurde in Augsburg eine neue Aktiengesellschaft mit 6 Millionen Mark Aktienkapital gegründet.

Kapitalerhöhung beantragt bzw. haben beschlossen: Brauerei zum Felsenkeller, Dresden, um 14,2 auf 23 Millionen Mark; Brauerei Wachau u. Ohlendorf, Rostock, um 3,2 Millionen Mark.

Opfer des Berufs. In der Altmühlzuckerfabrik Sangerhausen geriet die Kollegin Martha Danke beim Absiedeln von Getreide zwischen die Räder zweier Gütermotoren und wurde totgedrückt. War das Arbeit für Frauen?

Bierzergang und Verbrauch in Großbritannien. In den Jahren 1913, 1920 und 1921 wurde in Großbritannien Bier in Barret. (163 Liter) erzeugt: 3595137 bsm. 27402789 bsm. 24688173 Barret. verbraucht: 35250737 bsm. 26917497 bsm. 24367613 Barret. Die Differenz zwischen erzeugtem und verbrauchtem Bier wurde ausgeführt, das eingesetzte Bier ist in den Verbrauchsziffern nicht enthalten.

Aus der Gewerkschaftsbewegung.

Finanzreform in den Gewerkschaften. Verbandsvorstand und Zentralausschuß des Verbandes der Kupferschmiede haben die fortlaufende Erhebung eines Beitragstrichters von 2 Mk. pro Woche ab 2. April beschlossen; die Streifunterstützung wird infolgedessen um 10 Mk. pro Tag erhöht. Der Vorstand begründet den Beschluß mit der Zwangslage, in die die Verhältnisse uns gebracht haben.

Die Gauvorsteherkonferenz des Holzarbeiterverbandes am 21. und 22. Februar beschloß, vom 1. April ab 10 Beitragsklassen zu führen von 50 Pf. 2 Mk. 4 Mk. 6 Mk. 8 Mk. 10 Mk. 12 Mk. 14 Mk. 16 Mk. 18 Mk. Hierbei wurde einstimmig die folgende Entschließung angenommen:

„Die Gauvorsteherkonferenz erwartet, daß die statutarische Bestimmung, wonach der Verbandsbeitrag wenigstens dem vertraglichen Mindeststand erhalten entsprechen muß, in allen Verwaltungsstellen restlos durchgeführt wird. Bei weiteren Verhöhrungen ist stets sofort eine entsprechende Erhöhung der Beiträge vorzunehmen. Die Gauvorsteher verpflichten sich, für die Durchführung dieser Bestimmungen in den Verwaltungsstellen Sorge zu tragen. Der Vorstand wird beauftragt, streng darüber zu wachen, daß den Verwaltungsstellen keine Widerstände verhürt werden, die unter dem für die betreffenden Mitglieder geltenden Beitragsbetrag liegen. Die Gauvorsteherkonferenz begrüßt es, daß in steigender Zahl auch von anderen Gewer-

